



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

4 StR 566/03

vom

8. April 2004

in der Strafsache

gegen

wegen schweren Raubes u.a.

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. April 2004,
an der teilgenommen haben:

Richter am Bundesgerichtshof

Maatz

als Vorsitzender,

Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Kuckein,

Athing,

Dr. Ernemann,

Richterin am Bundesgerichtshof

Sost-Scheible

als beisitzende Richter,

Staatsanwältin

als Vertreterin der Bundesanwaltschaft,

Rechtsanwalt

als Verteidiger,

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

1. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Landgerichts Neubrandenburg vom 12. Mai 2003 wird verworfen.
2. Die Kosten des Rechtsmittels und die dem Angeklagten dadurch erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Von Rechts wegen

Gründe:

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen versuchter schwerer räuberischer Erpressung (Einzelstrafe: sechs Monate Freiheitsstrafe) und wegen schweren Raubes (Einsatzstrafe: ein Jahr neun Monate Freiheitsstrafe) zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt. Hiergegen wendet sich die Staatsanwaltschaft mit ihrer zu Ungunsten des Angeklagten eingelegten und auf den Strafausspruch beschränkten Revision, mit der sie die Verletzung formellen und materiellen Rechts rügt. Das - vom Generalbundesanwalt nicht vertretene Rechtsmittel - hat keinen Erfolg.

Die Rüge der Verletzung formellen Rechts ist nicht ausgeführt und daher unzulässig.

Die sachlich-rechtliche Überprüfung des Strafausspruchs deckt aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts keinen durchgreifenden

Rechtsfehler zu Ungunsten - oder, was gemäß § 301 StPO zu beachten ist, zum Nachteil - des Angeklagten auf. Insbesondere löst sich die vom Landgericht verhängte Strafe angesichts der gewichtigen Milderungsgründe noch nicht von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein (vgl. BGHR StGB § 46 Abs. 1 Beurteilungsrahmen 13, 14).

Maatz

Kuckein

Athing

Ernemann

Sost-Scheible